

DANIÈLE NOUY

Vorsitzende des Aufsichtsgremiums

EZB-ÖFFENTLICH

An: die Geschäftsleitung bedeutender Institute

Frankfurt am Main, 28. Juli 2017

Öffentlicher Leitfaden zu den nach Artikel 248 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu meldenden Angaben über Geschäfte, die über die vertraglichen Verpflichtungen eines Sponsors oder Originators hinausgehen

I. RECHTLICHER HINTERGRUND

1. Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, insbesondere Artikel 248, begründet für Kreditinstitute, die als Sponsor oder Originator handeln und bei der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge in Bezug auf eine Verbriefung von Artikel 245 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung Gebrauch gemacht oder Instrumente aus ihrem Handelsbuch veräußert haben, so dass sie für die mit diesen Instrumenten verbundenen Risiken keine Eigenmittel mehr vorhalten müssen, eine grundsätzliche Pflicht zur Meldung an die zuständige Behörde. Der Umfang dieser Meldepflicht wird in den Leitlinien EBA/GL/2016/08 der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (nachfolgend die „EBA-Leitlinien“) präzisiert. Die Europäische Zentralbank (EZB) beabsichtigt, den EBA-Leitlinien nachzukommen.
2. Die EBA-Leitlinien erläutern insbesondere detailliert, welche Geschäfte über die vertraglichen Verpflichtungen eines Sponsors oder Originators hinausgehen und deshalb der zuständigen Behörde zu melden sind. Bedeutende beaufsichtigte Unternehmen sollten bei Meldungen nach Artikel 248 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an die EZB als zuständige Behörde die EBA-Leitlinien berücksichtigen.
3. Dieser öffentliche Leitfaden erläutert die Erwartungen der EZB an die nach Artikel 248 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehenen Meldungen von Geschäften, die über die vertraglichen Verpflichtungen eines Sponsors oder Originators hinausgehen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

II. VOM ORIGINATOR ODER SPONSOR VORZULEGENDE ANGABEN

1. Bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen, die nach Artikel 248 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zur Meldung von Geschäften verpflichtet sind, wird nahegelegt, jedes Geschäft separat gemäß dem Anhang zu diesem öffentlichen Leitfaden an die EZB zu melden.
2. Eine Meldung nach Absatz 1 hat spätestens 15 Werktage nach Ausführung des Geschäfts schriftlich zu erfolgen.

III. INFORMELLER AUFSICHTLICHER DIALOG

Im Anschluss an die Meldung eines Geschäfts an die EZB kann zwischen Vertretern des Originators bzw. Sponsors und des zuständigen gemeinsamen Aufsichtsteams ein informeller aufsichtlicher Dialog zu den besonderen Merkmalen des Geschäfts stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Danièle Nouy

ANHANG: DER EZB VORZULEGENDE ANGABEN

Ein bedeutendes beaufsichtigtes Unternehmen meldet jedes Geschäft, das der Definition in Absatz 25 der EBA-Leitlinien entspricht, dem für das bedeutende beaufsichtigte Unternehmen zuständigen gemeinsamen Aufsichtsteam.

A. Von einem bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen, das als Originator handelt, vorzulegende Angaben

Bei der Meldung eines Geschäfts legt das bedeutende beaufsichtigte Unternehmen folgende Angaben vor:

1. Wenn es geltend macht, dass das Geschäft keine außervertragliche Kreditunterstützung darstellt, legt das bedeutende beaufsichtigte Unternehmen unter Berücksichtigung der in Artikel 248 Absatz 1 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten und in den Absätzen 19 bis 24 der EBA-Leitlinien näher erläuterten Umstände einen entsprechenden Nachweis vor, dass es die in den EBA-Leitlinien dargelegten einschlägigen Voraussetzungen erfüllt.
2. Insbesondere legt das bedeutende beaufsichtigte Unternehmen Angaben vor, mit denen es nachweist, dass:
 - (a) das Geschäft zu marktüblichen Konditionen (gemäß der Definition in Absatz 15 der EBA-Leitlinien) oder zu Konditionen ausgeführt wurde, die für den Originator günstiger sind als marktübliche Konditionen. Diesbezüglich sollten die Angaben folgendes beinhalten:
 - Marktwertmaße einschließlich der notierten Preise in aktiven Märkten für ähnliche Geschäfte, auf die das Institut zum Bemessungszeitpunkt zugreifen kann;
 - Sind solche Maße nicht ermittelbar, so sind andere Eingangsgrößen als notierte Preise, welche unmittelbar oder mittelbar für den Vermögenswert beobachtbar sind, vorzulegen.
 - Sind solche Eingangsgrößen nicht ermittelbar, so sind nicht beobachtbare Eingangsgrößen für den Vermögenswert vorzulegen. Im Falle nicht beobachtbarer Eingangsgrößen weist das Institut gegenüber der EZB nach, wie die Forderungs- oder Zahlungsbeträge bewertet und welche Eingangsgrößen verwendet wurden. Zu diesem Zweck kann das Institut insbesondere in Betracht ziehen, als Beleg für seine Bewertung Stellungnahmen von sachkundigen Dritten wie etwa Wirtschaftsprüfern oder Prüfungsgesellschaften vorzulegen.
 - (b) die Bewertung mit seinem Kreditprüfungs- und -genehmigungsprozess im Einklang steht;
 - (c) das Geschäft die für die Verbriefung bewirkte Übertragung eines signifikanten Risikos nicht gefährdet bzw. dass das Geschäft nicht mit der Absicht eingegangen wurde, die

potenziellen oder tatsächlichen Verluste der Anleger zu verringern. Diesbezüglich sollten die Angaben folgendes beinhalten:

- die von den Beteiligten an dem Geschäft vorgenommenen Buchungen;
 - die auf ihre Liquiditätslage bezogenen Änderungen;
 - ob die erwarteten Verluste aus einer Verbriefungsposition oder der verbrieften Risikoposition u. a. unter Berücksichtigung von Veränderungen beim Marktpreis der Position, bei den risikogewichteten Positionsbeträgen und bei den Bonitätsbeurteilungen von Verbriefungspositionen wesentlich erhöht oder verringert werden.
3. Das bedeutende beaufsichtigte Unternehmen legt Angaben zu den wirtschaftlichen Beweggründen für das Geschäft vor. Diese beinhalten gegebenenfalls Informationen darüber, ob das Geschäft im Rahmen der Market-Making-Aktivitäten des Instituts ausgeführt wurde.
 4. Das bedeutende beaufsichtigte Unternehmen legt Angaben darüber vor, wie sich das Geschäft auf das ursprünglich auf Dritte übertragene Kreditrisiko im Verhältnis zur Verringerung der risikogewichteten Positionsbeträge der verbrieften Risikopositionen auswirkt.
 5. Wenn das Geschäft von einem der in Absatz 25 Buchstabe a Ziffer i oder ii der EBA-Leitlinien genannten Unternehmen ausgeführt wird, legt das bedeutende beaufsichtigte Unternehmen auch Unterlagen über die Art der Beziehung zwischen ihm und dem betreffenden Unternehmen oder gegebenenfalls Unterlagen zu der Finanzierung, der Kreditunterstützung, den Anweisungen oder den Vereinbarungen vor, die das bedeutende beaufsichtigte Unternehmen für die Zwecke der Durchführung des betreffenden Geschäfts diesem Unternehmen bereitgestellt oder mit diesem Unternehmen getroffen hat.

B. Von einem bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen, das als Sponsor handelt, vorzulegende Angaben

Bei der Meldung eines Geschäfts legt das bedeutende beaufsichtigte Unternehmen folgende Angaben vor:

1. Wenn es geltend macht, dass das Geschäft keine außervertragliche Kreditunterstützung darstellt, legt das bedeutende beaufsichtigte Unternehmen unter Berücksichtigung der in Artikel 248 Absatz 1 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten und in den Absätzen 19 bis 24 der EBA-Leitlinien näher erläuterten Umstände einen entsprechenden Nachweis vor, dass es die in den EBA-Leitlinien dargelegten einschlägigen Voraussetzungen erfüllt.
2. Insbesondere legt das bedeutende beaufsichtigte Unternehmen Angaben vor, mit denen es nachweist, dass:

- (a) das Geschäft, das möglicherweise eine außervertragliche Kreditunterstützung darstellt, zu marktüblichen Konditionen (gemäß der Definition in Absatz 15 der EBA-Leitlinien) oder zu Konditionen ausgeführt wurde, die für den Originator günstiger sind als marktübliche Konditionen. Diesbezüglich sollten die Angaben folgendes beinhalten:
- Marktwertmaße einschließlich der notierten Preise in aktiven Märkten für ähnliche Geschäfte, auf die das Institut zum Bemessungszeitpunkt zugreifen kann;
 - Sind solche Maße nicht ermittelbar, so sind andere Eingangsgrößen als notierte Preise, welche unmittelbar oder mittelbar für den Vermögenswert beobachtbar sind, vorzulegen.
 - Sind solche Eingangsgrößen nicht ermittelbar, so sind nicht beobachtbare Eingangsgrößen für den Vermögenswert vorzulegen. Im Falle nicht beobachtbarer Eingangsgrößen weist das Institut gegenüber der EZB nach, wie die Forderungs- oder Zahlungsbeträge bewertet und welche Eingangsgrößen verwendet wurden. Zu diesem Zweck kann das Institut insbesondere in Betracht ziehen, als Beleg für seine Bewertung Stellungnahmen von sachkundigen Dritten wie etwa Wirtschaftsprüfern oder Prüfungsgesellschaften vorzulegen.
- (b) die Bewertung mit seinem Kreditprüfungs- und -genehmigungsprozess im Einklang steht.
3. Das bedeutende beaufsichtigte Unternehmen legt Angaben zu den wirtschaftlichen Beweggründen für das Geschäft vor. Diese beinhalten gegebenenfalls Informationen darüber, ob das Geschäft im Rahmen der Market-Making-Aktivitäten des Instituts ausgeführt wurde.
 4. Wenn das Geschäft von einem der in Absatz 25 Buchstabe a Ziffer i oder ii der EBA-Leitlinien genannten Unternehmen ausgeführt wird, legt das bedeutende beaufsichtigte Unternehmen auch Unterlagen über die Art der Beziehung zwischen ihm und dem betreffenden Unternehmen oder gegebenenfalls Unterlagen zu der Finanzierung, der Kreditunterstützung, den Anweisungen oder den Vereinbarungen vor, die das bedeutende beaufsichtigte Unternehmen für die Zwecke der Durchführung des betreffenden Geschäfts diesem Unternehmen bereitgestellt oder mit diesem Unternehmen getroffen hat.